

**Beteiligungsverfahren zur  
Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“  
des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein –  
Fortschreibung 2021  
– Änderung Kapitel 3.6.1 Absatz 3 (Entwurf Mai 2024)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

- Landesplanungsbehörde -

vom 07. Juni 2024 – IV 606 - UV-29438/2024

An

die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Landesplanungsbehörde unterrichtet mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

Das Beteiligungsverfahren erfolgt gemäß § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Geändert werden soll mit der Teilfortschreibung Kapitel 3.6.1 Absatz 3 einschließlich Begründung im Plantext (Teil B) des Landesentwicklungsplans, der Anlage ist zur Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25. November 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1409), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 528).

Der Landesentwicklungsplan beinhaltet als landesweiter Raumordnungsplan Festlegungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die für das gesamte Land Schleswig-Holstein gelten.

Die Teilfortschreibung wurde eingeleitet durch die Unterrichtung vom 13. Februar 2024 über die allgemeinen Planungsabsichten (Amtsbl. Schl.-H. S. 384).

Im zu ändernden Absatz 3 im Kapitel 3.6.1 des Plantextes des Landesentwicklungsplans ist die Wohnungsbauentwicklung für die Gemeinden geregelt, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind und den dort vorgegebenen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen. Durch die Teilfortschreibung soll die Regelung zur reduzierten Anrechnung bestimmter Wohneinheiten auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geändert werden. Vorgesehen ist, Wohnungen, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, statt zu zwei Drittel zukünftig nur noch zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen. Dies soll auch für andere kleine Wohneinheiten mit einer Richtgröße von bis zu 50 Quadratmetern Wohnfläche pro eigenständiger Wohneinheit gelten, die in flächensparender Bauweise entstehen.

Bei der Verringerung der Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen handelt es sich um eine geringfügige Planänderung. Von einer Umweltprüfung kann gemäß § 8 Absatz 2 ROG abgesehen werden, da durch eine überschlägige Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG und unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen festgestellt wurde, dass die geringfügige Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Erwägungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, werden in den Plantext in die Begründung zu Kapitel 3.6.1 Absatz 3 übernommen. Die überschlägige Umweltprüfung wird als Anlage zur Begründung zu Absatz 3 im Anhang des Plantextes ergänzt.

Aufgrund der Änderung des Plantextes wird der Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan (Teil D) in den Kapiteln 4.2.4 und 4.2.4.3.1 angepasst.

Da Plantext (Teil B) und Umweltbericht (Teil D) des Landesentwicklungsplans Anlagen der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25. November 2021 sind, erfolgt die Umsetzung der Änderungen durch die „Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021“. Zu dem Entwurf dieser Landesverordnung kann im öffentlichen Beteiligungsverfahren Stellung genommen werden.

## **Bereitstellung der Unterlagen**

Der Verordnungsentwurf wird auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH mit der Internetadresse [www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de) bereitgestellt.

Seit dem 14. Mai 2024 ist auf BOB-SH bereits die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf sowie die erläuternden Unterlagen möglich.

Als erläuternde Unterlagen sind dort bereitgestellt:

- Der Plantext Kapitel 3.6.1 Absatz 3 einschließlich Begründung.  
Die geplanten Änderungen sind im Änderungsmodus kenntlich gemacht.
- Die neue Anlage zur Begründung zu Kapitel 3.6.1 Absatz 3.  
Sie enthält die überschlägige Umweltprüfung zu den Änderungen in Kapitel 3.6.1 Absatz 3 und soll im Anhang des Plantextes als neue Anlage 3a ergänzt werden.  
Die Anlage 3a ist auch Anhang zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e des Entwurfs der „Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021“.
- Ein Auszug aus den Kapiteln 4.2.4 und 4.2.4.3.1 des Umweltberichts.  
Die geplanten Änderungen sind im Änderungsmodus kenntlich gemacht.
- Eine Synopse mit den Stellungnahmen zur überschlägigen Umweltprüfung und deren Bewertung durch die Landesplanungsbehörde.

Der Verordnungsentwurf sowie die erläuternden Unterlagen werden auch zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker 92, 24105 Kiel, bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 25. Juni 2024 bis einschließlich 27. August 2024 regelmäßig von Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr möglich.

## **Dauer des Beteiligungsverfahrens und Abgabe von Stellungnahmen**

Das Beteiligungsverfahren beginnt am 25. Juni 2024 und endet mit Ablauf des 27. August 2024.

In diesem Zeitraum können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ihre Stellungnahmen zum Entwurf der „Landesverordnung zur

Änderung der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021“ abgeben.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH mit der Internetadresse [www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de) oder per E-Mail an [landesentwicklungsplan@im.landsh.de](mailto:landesentwicklungsplan@im.landsh.de)

oder per Post an das

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Landesplanungsbehörde, Referat IV 60 –  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel.

Stellungnahmen in mündlicher Form sind ausgeschlossen (§ 5 Absatz 6 LaplaG).

Alle Stellungnehmenden werden gebeten, ihre Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde nur einmal zu übermitteln, entweder über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH, per E-Mail oder per Post.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu (§ 5 Absatz 6 LaplaG). Eine Information darüber an die Landesplanungsbehörde ist nicht erforderlich.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden elektronisch verarbeitet und nach Abschluss der Auswertung in einer Synopse anonymisiert auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH veröffentlicht. Hinweise zum Datenschutz können auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH oder bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker 92, 24105 Kiel eingesehen werden.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist am 27. August 2024 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

### **Weitere Hinweise**

Weitere Informationen zum Landesentwicklungsplan finden Sie im Landesportal unter [www.schleswig-holstein.de/landesentwicklungsplan](http://www.schleswig-holstein.de/landesentwicklungsplan).